

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/12 BH

L 4 KR 2022/11 WA (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 480/01 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 2012 Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Kosten einer in Griechenland durchgeführten Privatbehandlung ihres am 6.4.1999 verstorbenen, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherten Ehegatten in vollem Umfang erstattet zu bekommen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*SG Stuttgart Urteil vom 22.5.2003 - S 4 KR 480/01; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 24.3.2006 - L 4 KR 2667/03; BSG Beschluss vom 18.9.2006 - B 1 KR 75/06 B*). Die erste (insbesondere wegen Unklarheiten im Zusammenhang mit der von der Beklagten ausgestellten Bescheinigung E 112 betreffend die Weitergewährung der Leistung der Kranken-/Mutterschaftsversicherung der Europäischen Gemeinschaften erhobene) Nichtigkeits- und Restitutionsklage verwarf das LSG als unzulässig (*Urteil vom 15.4.2011 - L 4 KR 1352/10 WA*). Auch die zweite Wiederaufnahmeklage hat das LSG als unzulässig verworfen und zur Begründung ua ausgeführt, Anhaltspunkte für eine zur Wiederaufnahme führende Prozessunfähigkeit der Klägerin bestünden nicht. Die Klägerin sei im gesamten Berufungsverfahren wirksam vertreten gewesen, zunächst durch ihren Rechtsanwalt, später durch ihren Sohn, den sie mit Schriftsatz vom 6.2.2006 wegen einer Erkrankung des Rechtsanwalts bevollmächtigt habe. Für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Sohnes sei das Fehlen der Postulationsfähigkeit des gewillkürten Vertreters nicht dem Fehlen der gesetzlichen Vertretung gleichzustellen (*Urteil vom 17.2.2012*).
- 2 Mit ihrem Antrag begehrt die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis

nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2005 - B 1 KR 2/05 BH; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*). Die Auslegung, dass es im Rahmen des § 114 ZPO auf den voraussichtlichen Erfolg in der Sache selbst und nicht auf den isolierten Erfolg des eingelegten Rechtsmittels ankommt, überschreitet nicht die durch das Verfassungsrecht gezogenen Grenzen (*BVerfG Beschluss vom 7.5.1997 - 1 BvR 296/94 - NJW 1997, 2745 f, unter II 1 Buchst b*). Selbst wenn bei besonders schweren Verfahrensfehlern grundsätzlich PKH nicht mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache zu versagen ist, gilt dies jedenfalls nicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Hauptsache offensichtlich haltlos ist, etwa mehrmals erfolglos zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gemacht wurde (*BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 5 mwN*). So liegen die Dinge hier.

- 5 Denn auch für den Fall der pflichtwidrig unterlassenen Aufklärung des behaupteten Nichtigkeitsgrundes der fehlenden Prozessfähigkeit (*vgl § 179 Abs 1 SGG iVm § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO; BSG Beschluss vom 20.2.2012 - B 1 KR 18/11 BH; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 4 mwN*) oder der fehlenden Postulationsfähigkeit des Bevollmächtigten (*hierzu BAGE 66, 140; BFH Beschluss vom 7.8.2002 - VII S 27/02*) bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sich nach Zulassung der Revision ein für die Klägerin günstigeres Ergebnis in der Sache ergeben könnte. Die Klägerin hat deswegen bereits einmal den Rechtsweg ausgeschöpft. Im anschließenden ersten Wiederaufnahmeverfahren ist zudem der in der Hauptsache streitige Kostenerstattungsanspruch noch einmal mit Blick auf neue Beweismittel beleuchtet worden. Neue Aspekte, die Anlass zu einer anderen Beurteilung in der Sache geben könnten, sind in der Zwischenzeit nicht hinzugekommen.

